



BÜRGERINFORMATION

STRASSENREINHALTUNG UND -REINIGUNG
SICHERUNG DER GEHBAHNEN IM WINTER

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

Straßenreinigung und Wintersicherung gehören zu den sogenannten Verkehrs-sicherungspflichten.

Aufgrund zahlreicher Anfragen wissen wir, dass viele Bürgerinnen und Bürger nicht ausreichend darüber informiert sind, welche Rechte und Pflichten diesbezüglich im Einzelnen für sie bestehen.

Denn: In weiten Teilen des Garchinger Stadtgebietes sowie der Ortsteile Hochbrück und Dirnismanning sind sowohl die Straßenreinigung, als auch der Winterdienst auf die Anlieger übertragen!

Mit dieser Informations-schrift möchten wir Sie auf die wichtigsten Punkte der neuen städtischen Reini-gungs- und Sicherungs-verordnung der Stadt Gar-ching b. München auf-merksam machen.

Die Verordnung ist auf der Homepage der Stadt Gar-ching www.garching.de im Bereich „Satzungen und Verordnungen“ in ihrer vollständigen Form einzu-sehen.

Mit freundlichen Grüßen,
Ihre
Stadt Garching b. München



Reinhaltung der öffentlichen Straßen

Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, alle Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen. Grundsätzlich sind Verunreinigungen öffentlicher Straßen nach Möglichkeit zu vermeiden.

Daher ist es auf öffentlichen Straßen zum Beispiel nicht erlaubt

- Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen,

- Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern,
- Tierfutter auszubringen.

Außerdem ist nicht erlaubt, Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen.

Darüber hinaus ist es untersagt, Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen und Behältnisse, sowie Eis und Schnee

- auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
- neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn diese Straßen dadurch verunreinigt werden können,
- in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.

Allgemeine Reinigungspflicht

Die Anlieger (Grundstücks-eigentümer oder Nutzungs-berechtigte, z.B. Mieter) sind verpflichtet, die öffentlichen Straßen auf eigene Kosten zu reinigen.

Reinigungspflichtig sind übrigens auch diejenigen, deren Grundstück über ein anderes Grundstück er-schlossen wird.

Reinigungsfläche

Reinigungsfläche ist die öffentliche Straße, die an das Grundstück angrenzt; also alle Gehwege, gemeinsame

Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen. Sofern keine Geh- und/oder Radwege vorhanden sind, ist die Straße bis zur Fahrbahn-mitte bzw. Straßenmitte zu reinigen.

Die Reinigungsflächen sind von den Anliegern bzw. Nutzungsberechtigten nach Bedarf zu kehren. Der Keh-richt, Schlamm und sonst-iger Unrat ist – soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll, oder in Wertstoffcontainern, mög-lich ist – zu entfernen. Das gleiche gilt für die Entfer-nung von Unrat auf den Grünstreifen.





Bei Eckgrundstücken erstreckt sich die Reinigungsfläche auf den ganzen Teil der öffentlichen Straße, der das Eckgrundstück umschließt.

Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall – insbesondere bei feuchter Witterung – ebenfalls durchzuführen, wenn das Laub z.B. bei Nässe zu Rutschgefahr führen könnte, oder wenn so viel Laub auf dem Gehweg liegt, dass Passanten stolpern oder Radfahrer zu Fall kommen könnten.

Ansonsten ist die Laubbeseitigung in einem angemessenen Zeitrahmen vorzunehmen. **Es ist nicht gestattet, das anfallende Laub auf die Straße zu kehren.**

Auch Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen sind von den Anliegern an Fahrbahnranden sowie entlang von Geh- und/oder Radwegen zu entfernen, soweit diese aus Ritzen oder Rissen wachsen.

Die Abflussrinnen und Kanaleinläufe sind bei Bedarf – insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter – freizumachen.



Winterdienst für den Fußgängerverkehr

Die Anlieger sowie diejenigen, deren Grundstück über ein anderes Grundstück erschlossen wird, sind verpflichtet, Gehwege entlang des Grundstückes zu räumen und zu streuen.

Die Verpflichtung, Winterdienst durchzuführen, gilt auch an Straßen ohne Gehweg. In diesem Fall muss der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte sowie diejenigen, deren Grundstück über ein anderes Grundstück erschlossen wird, einen Streifen von ca. 1,50 m Breite entlang der Straße räumen und streuen; das heißt diejenige Fläche, auf der sich der Fußgänger gewöhnlich bewegt.

Hierbei ist die Sicherungsfläche von Schnee zu räumen, und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit Sand, Splitt oder sonstigen geeigneten, abstumpfenden Mitteln – jedoch nicht mit Tausalz oder anderen ätzenden Stoffen! – zu bestreuen oder von Eis zu befreien. Bei besonderer Glättegefahr (z.B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz jedoch zulässig.

Der Schnee darf nicht auf die Fahrbahn geschoben werden!

Daher: Schnee- und Eismengen von Gehwegen sind grundsätzlich auf demjenigen Gehwegrand anzuhäufen, der der Fahrbahn zugewandt ist.





In den Rinnsteinen und auf den Einflussöffnungen der Entwässerungsanlagen darf kein Schnee und Eis abgelagert werden! Ebenso wenig vor Ein- und Ausfahrten, in den Haltestellenbereichen der öffentlichen Verkehrsmittel, gehwegseitig im Bereich von gekennzeichneten Behindertenparkplätzen, und auf Radfahrstreifen sowie Radwegen.

Schnee und Eisreste sind so zu lagern, dass der Verkehr nicht beeinträchtigt wird. Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Hydranten und Fußgängerüberwege müssen stets freigehalten werden.

Neben Fußgängerwegen, Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen darf Schnee nur bis zu jener

Höhe aufgehäuft werden, die Sichtbehinderungen für den Fahrzeugverkehr auf den Fahrbahnen ausschließt.

Die Winterdienstverpflichtung besteht an Werktagen ab 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Das bedeutet, an Werktagen genügt es nicht, um 7.00 Uhr mit dem Räumen zu beginnen. Der Weg muss dann bereits begehbar sein!

Die Räum- und Streuarbeiten sind bei Bedarf täglich mehrfach zu wiederholen.

Das städtische Ordnungsamt dankt im Sinne aller Bürgerinnen und Bürger für die Beachtung dieser Hinweise und wünscht eine unfall- und schadensfreie Winterzeit!



UNIVERSITÄTSSTADT
GARCHING.

Stadt Garching

Rathausplatz 3
85748 Garching b. München
Telefon 089 320 89-1 05

ordnungsamt@garching.de
www.garching.de

Stand: Dezember 2018